

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 4. 3. 1988
7o 22-06 Oeb/W



An die
Damen und Herren Mitglieder und
stellvertretenden Mitglieder des

- a) **Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung**
- federführend -
- b) **Ausschusses für Kommunalpolitik**
- mitberatend -
- c) **Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie**
- mitberatend -

des Landtages Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und
Raumordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 7. März 1988
zu "Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesab-
fallgesetz - LAbfG)" - LT-Drs. 10/2613 - und "Gesetz über
die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungs-
verbandes Nordrhein-Westfalen" - LT-Drs. 10/2614

Bezug: Einladung des Herrn Präsidenten des Landtags Nordrhein-West-
falen vom 2. Februar 1988

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu der gemeinsam von den Spitzenverbänden getragenen
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Nordrhein-Westfalen möchten wir Sie noch über die Haltung unseres
Verbandes zu einer Zuständigkeitsfrage unterrichten, die der Nord-
rhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund in seiner Stellungnahme
von 1. Februar 1988 an den Minister für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft des Landes NW aufgeworfen hat.

In wörtlicher Übereinstimmung mit § 15 des geltenden Landesabfallgesetzes sieht der Entwurf in § 33 vor, daß die Gemeinden in bestimmtem Umfang für Rekultivierungs- und Sanierungsmaßnahmen bei Altdeponien zuständig sind. Der Städte- und Gemeindebund schlägt Ihnen nunmehr vor, diese Aufgabe auf die Kreise zu übertragen. Zur Begründung weist er vor allem auf die fehlenden tatsächlichen und personellen Möglichkeiten der Gemeinden zur sachgerechten Rekultivierung von Altdeponien und zur Gefahrenbeseitigung hin. Aufgrund der Zuständigkeiten für die Abfallbeseitigung seien die Gemeinden von der technischen Entwicklung auf dem Abfallsektor abgeschnitten und könnten hier mit der technischen Entwicklung nicht Schritt halten.

Wir bitten Sie, diesem Vorschlag nicht zu folgen und an der Regelung festzuhalten, wie sie der Entwurf vorsieht. Die Gemeinden haben auch über den Anwendungsbereich des § 33 hinaus ordnungsrechtliche Zuständigkeiten in Bezug auf Altlasten, die sie auch mit Unterstützung der Kreise wahrnehmen. Die Bestimmung stellt vor allem auch sicher, daß bei der Rekultivierung und Gefahrenabwehr nicht im Wege einer Solidarhaftung über die Kreisumlage Gemeinden, die in der Vergangenheit bereits um eine umweltgerechte Deponie bemüht waren und dafür Aufwendungen getätigt haben, jetzt für andere eintreten müssen.

Im übrigen kann die Feststellung, daß es den Gemeinden insoweit an den sächlichen und personellen Mitteln fehlt, nicht nur für Altdeponien gelten. Sachgerecht kann deshalb nach unserer Auffassung nicht über eine isolierte Änderung der Zuständigkeit im Rahmen des § 33, sondern nur über die Frage nachgedacht werden, ob sich nicht empfiehlt, sämtliche Zuständigkeiten hinsichtlich der Verwaltung von Altlasten auf die Kreise zu übertragen. Für eine solche Regelung läßt sich nicht nur die bessere technische und personelle Ausstattung der Kreisverwaltungen anführen; sie würde auch zu einer deutlichen Zuständigkeitsvereinfachung führen, wirtschaftliche

MMZ10/1895

Lösungen bei der Überwachung und Sanierung von Altlasten erleichtern und das Nebeneinander verschiedener aufsichtsbehördlicher Zuständigkeiten für das allgemeine Ordnungsrecht einerseits und das Sonderordnungsrecht andererseits auf der Ebene der obersten Landesbehörden beseitigen. Eine solche Regelung müßte dann allerdings Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen und im kommunalen Finanzausgleich haben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Dr. Oebbecke)